

Norddeutsches Insolvenzforum Hamburg e. V.,  
Hamburg

SATZUNG

I.

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

§ 1

Der Verein führt den Namen „Norddeutsches Insolvenzforum Hamburg“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Hamburg (Postanschrift Jungfernstieg 30, 20354 Hamburg). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977 in der geltenden Fassung).

§ 2

Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche und praktische Pflege und Fortbildung des deutschen und internationalen Insolvenzrechts für die Allgemeinheit und für die typischerweise an Insolvenzverfahren beteiligten Personen bzw. Institutionen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Treffen der Mitglieder, die Organisation von Vortrags- und Fortbildungsveranstaltungen für die Mitglieder und die Allgemeinheit sowie den fachlichen Austausch der Mitglieder untereinander im Rahmen von Vereinsveranstaltungen.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II.

Mitglieder

§ 4

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

Natürliche und juristische Personen, sowie Personenhandelsgesellschaften, Behörden, Vereine und sonstige Vereinigungen. Letztere üben die damit verbundenen Rechte durch einen dem Vorstand zu benennenden Repräsentanten aus.

- (2) Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Über Aufnahmeanträge wird der Vorstand turnusmäßig entscheiden. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand beantragt werden.

## § 5

- (1) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 50,00 Euro und einen jährlichen Beitrag gedeckt werden. Die Aufnahmegebühr ist fällig mit Bestätigung der Vereinsmitgliedschaft. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 15. Januar eines Kalenderjahres im Voraus fällig und beträgt bis auf weiteres 50,00 Euro. Bei Zahlungsverzug ruht das Stimmrecht.
- (2) Angehörige der Justiz, der Hochschulen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von der Aufnahmegebühr und der Beitragspflicht befreit, wenn mit dem Aufnahmeantrag der (formlose) Nachweis oder ein gültiger Ausweis über die Zugehörigkeit zu einer der vorgenannten Institutionen vorgelegt wird. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Ausnahmen zuzulassen.
- (3) Über Änderungen der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung für die Vereinsbeiträge zu erteilen.

## § 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist und dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen ist.
2. durch Ausschluss, über den der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds zu entscheiden hat. Ausschlussgrund ist eine gröbliche Verletzung der Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere die Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz wiederholter Mahnung oder eine Verhaltensweise, die sich mit dem Zweck und dem Ansehen des Arbeitskreises nicht vereinbaren lässt. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses, der den Ausschluss ausspricht, beim Vorstand beantragt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Vereinsrechte des Mitglieds.
3. durch den Tod des Mitglieds.

### III.

#### Organe

##### § 7

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

##### § 8

- (1) Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Sie wird durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder die weiteren Vorstandsmitglieder einberufen mit einer Frist von 6 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Sechs-Wochen-Frist wird der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht eingerechnet. Die Einberufung kann mittels Normalpost oder per E-Mail erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorsitzende oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder in dringenden Fällen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt. Die Einberufung muss binnen eines Monats nach der Antragstellung erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist die Aufgabe zur Post maßgeblich.
- (3) Sollte aus wichtigem Grund die Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung unmöglich sein, so ist der Vorsitzende ermächtigt, die Mitgliederversammlung zu verlegen oder zu vertagen. Sämtliche Organe bleiben solchenfalls bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder vertretungsweise mit schriftlicher Stimmrechtsvollmacht ausgeübt werden.
- (5) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand bzw. der Versammlungsleiter. Allgemeine Abstimmungen erfolgen in der Regel durch stillschweigende Zustimmung oder Handheben. Wird dem Vorstand bzw. dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung die Vertretung durch Stimmrechtsvollmachten angezeigt, findet eine Abstimmung durch Stimmzettel statt. Die Abstimmung über Personen hat geheim zu erfolgen.

## § 9

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts;
2. Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters aufgrund des Berichtes eines in der vorhergehenden Versammlung gewählten Kassenprüfers;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie Wahl eines Kassenprüfers;
5. Festsetzung der Erhebung, Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen;
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder;
7. Entscheidung über die Berufung gegen den Vereinsausschluss und die Versagung der Aufnahme;
8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 10

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 1/10 der Mitglieder erschienen sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der (ordentlich einberufenen) Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge sind der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, wenn die Mitgliederversammlung sie mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder für dringlich erklärt.

## § 11

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter (Versammlungsleiter).
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, soweit nicht im Einzelfall die Satzung etwas anderes vorsieht.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.

## § 12

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand oder bei dessen Verhinderung von einem von der Versammlung zu wählenden Mitglied eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 13**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen, nämlich dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied, dessen Amtsdauer sich nach derjenigen des gesamten Vorstandes richtet.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes führt der Bisherige die Geschäfte fort. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 14**

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat, der aus bis zu 3 Personen besteht, berufen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand, insbesondere bei der Organisation und der Durchführung von Vortrags- und Fortbildungsveranstaltungen, zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats sind nicht besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Beiratsmitglieder können von dem Vorstand jederzeit abberufen werden. Ihre Tätigkeit endet mit dem Ende der Amtszeit des bestellenden Vorstands oder dessen Rücktritt oder Abberufung.

## **IV.**

### **Ä n d e r u n g d e r S a t z u n g u n d A u f l ö s u n g d e s V e r e i n s**

### **§ 15**

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder des Vereinsnamens und Anträge auf Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Beschlüsse hierüber sind nur gültig, wenn sie mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Mitglieder gefasst werden, sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke oder die Vermögensverwendung betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 16**

- (1) Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand solange im Amt, bis das Vermögen vollständig liquidiert ist.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.
- (3) Mangels anderweitiger Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist der letzte Vorstand zur Abwicklung berufen.

## **§ 17**

Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke der Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaften, oder einer anderen anerkannten gemeinnützigen wissenschaftlichen Einrichtung zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **V.**

### **G e m e i n n ü t z i g k e i t**

## **§ 18**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977 in der geltenden Fassung). Eine Bestätigung nach § 58 Nr. 8 AO (Veranstaltung geselliger Zusammenkünfte – gemäß AO 1977 in der geltenden Fassung) ist nicht ausgeschlossen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt weder in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke noch erstrebt er Gewinn.
- (3) Alle Aktivitäten des Vereins kommen der Allgemeinheit zugute.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich

vorzulegen. Erhebt die Finanzbehörde Einwendungen aus dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit, so ist der Beschluss der Mitgliederversammlung zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

- (9) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.
- (10) Die Regelung hinsichtlich des Vermögensanfalls bei Auflösung des Vereins gilt auch bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks.

## VI.

### Inkrafttreten

#### **§ 19**

Vorstehende Satzung tritt sofort in Kraft.

Hamburg, den 31.05.2010